

**Kurzinformation**  
**über die Förderung nach dem Innovations- und Wachstumsprogramm**  
**für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft des Landes Oberösterreich**  
**für den Zeitraum 01.07.2014 – 31.12.2021**  
(„Zuschüsse des Landes Oberösterreich“)

### Geltungsbereich

Die **hier angeführten Fördermöglichkeiten** nach dem „Innovations- und Wachstumsprogramm für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft (IWT)“ gelten ausschließlich für **Förderprojekte, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundesförderung (ÖHT, ERP-Fonds) nicht erfüllen und daher nicht aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und dem Land Oberösterreich abgewickelt werden** (siehe Kurzinformationen „Kooperationsförderung TOP-Jungunternehmer, ERP-Kredit, TOP-Kredit, TOP-Zuschuss“).

### Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können nach Punkt 3.2. der Richtlinien bestehende Unternehmen sein, die **eine Mitgliedschaft der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ oder „Transport und Verkehr (eingeschränkt auf Mitglieder der Fachvertretungen Seilbahnen und Schifffahrt)“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich nachweisen** und nicht die Jungunternehmereigenschaft besitzen. Weiters müssen FörderungswerberInnen ordentliches (oder freiwilliges) **Mitglied eines OÖ. Tourismusverbandes** gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F. sein.

Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen sowie die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (**Errichter**), aber mit dem Unternehmen, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (**Betreiber**), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, dass für die gesamte Förderungslaufzeit Gültigkeit hat.

### Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass das Vorhaben den Strategien und Zielsetzungen **der „Landes-Tourismusstrategie Oberösterreich 2022“** entspricht, die **Finanzierung des Vorhabens gesichert ist** und das Unternehmenskonzept einen **nachhaltigen Unternehmenserfolg** erwarten lässt.

Förderbare **Marketing- und Vertriebsmaßnahmen** gemäß Punkt 4.7.2 der Richtlinien müssen im Zuge eines Projektes zur **Errichtung bzw. maßgeblichen Erweiterung (Neupositionierung) eines Beherbergungsbetriebes** umgesetzt werden.

### Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, spezifische Marketing- und Vertriebsmaßnahmen).

## Investitionsschwerpunkte

### **Materiell:**

- Neuerrichtung eines Beherbergungsbetriebes
- Qualitative und/oder quantitative Erweiterung eines Beherbergungsbetriebes
- Übernahme eines Beherbergungs- bzw. Gastronomiebetriebes, der geschlossen worden ist oder geschlossen wird und der Betriebsstandort eine hohe touristische Bedeutung aufweist
- Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung von touristischen Einrichtungen gemäß Schwerpunktsetzungen in der „Landes-Tourismusstrategie Oberösterreich 2022“

### **Immateriell:**

- Pre-Opening-Marketing- und Vertriebsmaßnahmen eines Beherbergungsbetriebes

## Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

### **Förderbare Kosten und Vorhaben:**

- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden,
- Anschaffung von Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Anlagen,
- Planung und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind,
- Umsetzung von Pre-Opening-Marketing- und Vertriebsaktivitäten
- Übernahme eines Unternehmens, nicht jedoch anteilige Kosten des Grunderwerbs

### **Nicht förderbare Vorhaben:**

- Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Förderungsansuchen beim Land Oberösterreich bzw. bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH eingebracht wurde
- Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist
- Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen
- Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen

### **Nicht förderbare Kosten:**

- Umsatzsteuer
- Ankauf von Grundstücken
- Ersatzinvestitionen und Reparaturen
- Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, sowie deren Zubehör), Musik- und Spielautomaten
- Unternehmerwohnungen und privat genutzte Räumlichkeiten
- Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden
- Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen)
- Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen Förderungsmöglichkeiten bestehen

## Berechnungsgrundlage der Förderung

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss

für **materielle** Investitionen mindestens **25.000,00 EUR (netto)** und

für **immaterielle** Investitionen mindestens **50.000,00 EUR (netto)** betragen.

### **Art der Förderung**

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

### **Förderungshöhe**

Die Förderungshöhe für Vorhaben mit förderbaren **materiellen Kosten bis max. 700.000,00 EUR** (netto) beträgt **max. 5%** der Berechnungsgrundlage.

Die Förderungshöhe für Vorhaben mit förderbaren materiellen Kosten von **mind. 700.000,00 EUR** (netto) wird innerhalb der **EU-beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen** festgelegt.

Die Förderungshöhe für Vorhaben mit förderbaren **immateriellen Kosten** beträgt **max. 25%** der Berechnungsgrundlage, allerdings **max. 75.000,00 EUR je Förderprojekt**.

### **Auskunft und Beratung:**

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Josef Madlmayr (Sachbearbeiter in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)

Tel. 0732/7720-15121  
Tel. 0732/7720-15678

### **Antragstellung**

Das Förderansuchen **ist vor Beginn der Projektdurchführung** beim  
**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732-7720-15121

Fax: 0732-7720-211785

E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)

Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) einzureichen.